

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20. Oktober 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 15. Dezember 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2017 für jeden Hund 84,00 €, ab dem Kalenderjahr 2018 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 für das Kalenderjahr 2017 324,00 €, ab dem Kalenderjahr 2018 372,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechende Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund für das Kalenderjahr 2017 auf 168,00 €, ab dem Kalenderjahr 2018 auf 192,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund erhöht sich der Steuersatz für das Kalenderjahr 2017 auf 648,00 €, ab 2018 auf 744,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 3

§ 6 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern und Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 4

§ 11a wird gestrichen

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 15. Dezember 2016

Burger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.